

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2015

Nr. 2015/800

Unterramsern: Genehmigung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Unterramsern reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
 - Sanierungsplan, Situation 1:2'000.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Protokollauszug zur Sitzung des Gemeinderates vom 19. Februar 2015 beigefügt.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1896 vom 12. August 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Unterramsern ersetzen.
- 1.4 Unterramsern ist Mitglied im Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal (GVLL). Das Abwasser von Unterramsern wird in den regionalen Sammelkanal des GVLL eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Messen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG).
- 2.2 Der Gemeinderat beschloss den GEP an seiner Sitzung vom 19. Februar 2015. Die Planaufgabe wurde vom 26. Februar 2015 bis zum 27. März 2015 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.

2

- 2.3 Am 13. April 2015 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.5 Der GEP Unterramsern ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.6 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Unterramsern, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen, Sonderbauwerke sowie Kleinkläranlagen sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Unterramsern (RRB Nr. 1896 vom 12. August 1997) wird aufgehoben. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Unterramsern betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Unterramsern hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Unterramsern, Postfach 8, 4588 Unterramsern

| | | |
|---------------------|-------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 700.00 | (4210001 / 007 / 80059) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| | <u>Fr. 723.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Unterramsern, Postfach 8, 4588 Unterramsern, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal, Industriering 28, 3250 Lyss

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Unterramsern: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)